

Die Eingliederung der Epileptiker

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **61 (1964)**

Heft 5

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837981>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Eingliederung der Epilepsiekranken

Bei geeigneter Wahl und individuell abgestimmter Dosierung läßt sich mit Medikamenten in der großen Mehrzahl der Fälle Anfallsfreiheit erzielen, sofern der Patient seine Verordnung gewissenhaft befolgt. Der berufliche Behinderungsgrad bei Anfallkranken ist sehr unterschiedlich. Eine individuelle Beurteilung ist erforderlich. Es gibt Arbeitsplätze und Berufe, die ungeeignet sind, andere, die sich sehr gut eignen. Anfallkranke müssen medizinisch, beruflich und sozial eingegliedert werden. Es gibt verschiedene Stellen, die sich mit der fachgerechten Rehabilitation befassen (Lavigny VD, Satigny GE, Steinen SZ, Tschugg BE, Schweizerische Anstalt für Epileptische mit Poliklinik, Zürich).

Vergleiche den sehr prägnanten Bericht von Herrn Dr. *R. Schweingruber*, Seiten 6 bis 9 des 74. Jahresberichtes pro 1962 des Fürsorgevereins für Epileptische, Bethesda, in Bern mit Anstalt in Tschugg.

Schweiz

Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern. Mit Beschluß vom 21. März 1964 hat der Bundesrat den Beitritt der Kantone Luzern, Schwyz, Freiburg und Solothurn zur Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern vom 17. Mai 1963 festgestellt. Der Beginn der Wirksamkeit der Vereinbarung im Verhältnis der neu beigetretenen Kantone zueinander und zu den Kantonen, die ihr schon angehören, wurde auf den 1. April 1964 festgesetzt. Der Vereinbarung gehören damit bis jetzt folgende 15 Kantone an: Zürich, Bern, Uri, Glarus, Basel-Stadt, Appenzell-Außerrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Luzern, Schwyz, Freiburg und Solothurn.

Literatur

HUNGER HEINZ, *Das Sexualwissen der Jugend.* (Sexualpädagogische Beiträge, Bd. 1). Zweite umgearbeitete und stark erweiterte Auflage. 336 Seiten. Ernst Reinhardt Verlag AG, Basel. Leinen Fr. 17.50.

Das Wissen um diese Dinge scheint noch erschreckend dunkel zu sein. Das Ergebnis der Untersuchung Hungers ist niederschmetternd: Völlig unzureichend nämlich ist das Wissen unserer Jugendlichen. Es steht in einem bizarren Mißverhältnis zu der nicht wegzuleugnenden frühen geschlechtlichen Betätigung weiter Kreise. Aus echter christlicher Besorgnis hat der evangelische Pfarrer Heinz Hunger auf Grund streng wissenschaftlicher Erhebungen dieses grundlegende Werk geschrieben, das bereits in der 2., umgearbeiteten und stark erweiterten Auflage vorliegt.

Pro Infirmis. Die Mai-Nummer 1963 dieser in Zürich erscheinenden Zeitschrift enthält beachtenswerte Beiträge zum Thema wie die Anstalt und das Heim zur *Heimat* werden kann.